

## Wasserreglement

Dorfkorporation Mosnang (DKM)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>5</b>
1.1	Geltungsbereich .....	5
1.2	Aufgaben .....	5
1.3	Kunden .....	5
1.4	Planung .....	6
1.5	Rechtsverhältnis .....	6
1.5.1	Rechtsnatur .....	6
1.5.2	Beginn und Ende .....	6
<b>2</b>	<b>Wasserlieferung .....</b>	<b>7</b>
2.1	Lieferpflicht .....	7
2.2	Wasserabgabe an Dritte .....	7
2.3	Meldepflicht .....	7
2.4	Abmeldung .....	7
<b>3</b>	<b>Wasserversorgungsanlagen der DKM .....</b>	<b>8</b>
3.1	Basisanlagen .....	8
3.2	Erschliessungsanlagen .....	8
3.3	Benützung der Anlagen .....	8
3.4	Hydranten .....	8
3.5	Öffentliche Brunnen .....	8
3.6	Baukostenbeiträge an Basisanlagen .....	9
<b>4</b>	<b>Hausanschluss .....</b>	<b>10</b>
4.1	Anschlussbewilligung .....	10
4.2	Hausanschlussleitungen .....	10
4.2.1	Begriff .....	10
4.2.2	Erstellung .....	10
4.2.3	Kostentragung .....	10
4.2.4	Eigentum .....	10
4.2.5	Unterhalt .....	10
4.2.6	Verlegung der Leitungen .....	11
4.2.7	Gruppenanschluss .....	11
4.2.8	Unbenutzte Hausanschlussleitungen .....	11
<b>5</b>	<b>Hausinstallationen .....</b>	<b>11</b>
5.1	Begriff .....	11
5.2	Erstellung .....	11
5.3	Kostentragung und Unterhalt .....	12
5.4	Kontrollen .....	12
<b>6</b>	<b>Messung des Wasserverbrauchs .....</b>	<b>12</b>
6.1	Wasserzähler .....	12
6.1.1	Grundsätze .....	12
6.1.2	Revision .....	12
6.2	Messung .....	13
6.2.1	Zählerstand .....	13
6.2.2	Messfehler .....	13

6.2.3	Prüfung .....	13
<b>7</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen .....</b>	<b>14</b>
7.1	Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen .....	14
7.2	Installationen .....	14
7.2.1	Ausführung .....	14
7.2.2	Überwachung und Prüfung .....	14
7.3	Missbrauch und Beschädigung von Anlagen .....	14
7.4	Anzeigepflicht bei Störungen .....	14
<b>8</b>	<b>Beiträge und Gebühren .....</b>	<b>15</b>
8.1	Allgemeines .....	15
8.2	Anschlussbeitrag .....	15
8.2.1	Grundsatz .....	15
8.2.2	Zusammensetzung .....	15
8.2.3	Grundquote .....	15
8.2.4	Gebäudezuschlag .....	15
8.2.5	Sonderfälle .....	16
8.2.6	Vorbehalt von Baukostenbeiträgen .....	16
8.3	Erschliessungsbeitrag .....	16
8.4	Gebühr für den Wasserbezug .....	16
8.4.1	Grundsatz .....	16
8.4.2	Zusammensetzung .....	16
8.4.3	Gebührentarif .....	16
8.4.4	Sonderfälle .....	16
8.4.5	Wasserverluste .....	17
8.4.6	Temporäre Anschlüsse .....	17
8.5	Feuerschutzbeitrag .....	17
8.5.1	Einkauf .....	17
8.5.2	Bemessung .....	17
8.5.3	Nachzahlung .....	17
8.5.4	nachträglicher Anschluss an die Wasserversorgung .....	17
8.5.5	Jährliche Beiträge .....	18
8.6	Gemeinsame Vorschriften .....	18
8.6.1	Zahlungspflicht .....	18
8.6.2	Rechnungsstellung .....	18
8.6.3	Fälligkeit .....	18
8.6.4	Verzugszins .....	18
8.6.5	Verjährung .....	18
8.6.6	Subventionsrückforderung .....	19
8.6.7	Betreibung / Wassersperre .....	19
<b>9</b>	<b>Löscheinrichtungen .....</b>	<b>19</b>
9.1	Private Anlagen .....	19
<b>10</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>20</b>
10.1	Rechtsschutz .....	20
10.2	Strafbestimmung .....	20
10.3	Aufhebung bisherigen Rechts .....	20
10.4	Inkrafttreten .....	20

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Mosnang erlässt gestützt auf

- Art. 3 des Gemeindegesetzes<sup>1</sup>
- Art. 18 der Gemeindeordnung vom 1. Mai 2012

folgendes

## Wasserreglement<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> sGS 151.2; die Artikel erfahren mit dem zurzeit in Revision befindlichen Gemeindegesetz ebenfalls eine Anpassung.

<sup>2</sup> Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## 1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung der Dorfkorporation Mosnang (nachstehend DKM genannt) fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen:

- a) der DKM und den Kunden im Versorgungsgebiet,
- b) der DKM und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuerschutzgebiet der Wasserversorgung der DKM stehen.

## 1.2 Aufgaben

Die Wasserversorgung der DKM:

- a) versorgt Kunden im Korporationsgebiet mit Wasser,
- b) kann Wasser an Kunden ausserhalb des Korporationsgebietes liefern,
- c) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen,
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften<sup>3</sup> zugewiesen werden.

## 1.3 Kunden

Kunde ist, wer Wasser von der DKM bezieht.

Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit Wasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
- d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

Als Kunde wird in der Regel nur der Eigentümer einer Liegenschaft angenommen, nicht aber der Mieter oder der Pächter. Der Verwaltungsrat kann auf Antrag des Eigentümers den Pächter ganzer Liegenschaften als Kunden anerkennen. Die Haftung verbleibt auch in diesem Falle beim Eigentümer.

Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Eigentümern bezeichnete Person als Kunde.

---

<sup>3</sup> z.B. beim Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32).

## 1.4 Planung

Die DKM erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet einen generellen Wasserversorgungsplan.

Die generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der Erstellung der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

## 1.5 Rechtsverhältnis

### 1.5.1 Rechtsnatur

Das Rechtsverhältnis zwischen der DKM und den Kunden im Korporationsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Das Rechtsverhältnis zwischen der DKM und den Kunden ausserhalb des Korporationsgebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht.

### 1.5.2 Beginn und Ende

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung<sup>4</sup> erfolgten Abrechnung.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

---

<sup>4</sup> vgl. Kapitel 2.4 dieses Reglements

## 2 Wasserlieferung

### 2.1 Lieferpflicht

Die DKM liefert den Kunden im Regelfall genügend und einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Die Kunden haben insbesondere keinen Entschädigungsanspruch bei:

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt
- b) Betriebsstörungen
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen
- e) Erstellung neuer Anschlüsse
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel
- g) Brandfällen

Die DKM nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

### 2.2 Wasserabgabe an Dritte

Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der DKM kein Wasser an Dritte abgeben.

Der Verwaltungsrat kann die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

### 2.3 Meldepflicht

Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit
- d) bedeutenden Mehrbezügen

Die Kunden haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Kosten der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

### 2.4 Abmeldung

Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen.

Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

## 3 Wasserversorgungsanlagen der DKM

### 3.1 Basisanlagen

Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen sowie Transport-<sup>5</sup> und Hauptleitungen.

### 3.2 Erschliessungsanlagen

Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst:

- a) die Hauptleitungen<sup>6</sup> (Groberschliessung)
- b) die Versorgungsleitungen<sup>7</sup> (Feinerschliessung)

Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

### 3.3 Benützung der Anlagen

Die Anlagen der DKM werden von deren Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

### 3.4 Hydranten

Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die DKM kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt. Bei Widerhandlung kann der Verwaltungsrat eine Busse aussprechen.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten.

### 3.5 Öffentliche Brunnen

Der DKM obliegen Unterhalt und Reinigung der in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Brunnen. Sie regelt den Wasserzulauf.

---

<sup>5</sup> Transportleitungen sind Wasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kunden.

<sup>6</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kunden.

<sup>7</sup> Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden.



### 3.6 Baukostenbeiträge an Basisanlagen

An den Bau von Basisanlagen<sup>8</sup> können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen.

Der Verwaltungsrat verfügt den Baukostenbeitrag insbesondere anhand der Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie den Sondervorteilen der Grundeigentümer.

---

<sup>8</sup> vgl. Kapitel 3.1 dieses Reglements

## 4 Hausanschluss

### 4.1 Anschlussbewilligung

Neuanlüsse und Änderungen bestehender Anlüsse bedürfen einer Bewilligung der DKM.

Das Anschlussgesuch ist der DKM vier Wochen vor Baubeginn einzureichen.

Die Anschlussbewilligung wird erteilt, wenn der Aufwand für die DKM aufgrund der Lage des Grundstückes und der technischen Gegebenheiten zumutbar ist.

Sind die Voraussetzungen für den Anschluss nicht erfüllt, kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme für den Bau des Anschlusses verpflichtet.

Ohne Anschlussbewilligung ist die DKM nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

### 4.2 Hausanschlussleitungen

#### 4.2.1 Begriff

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück inklusive Schieber von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zur Gebäudeaussekkante der Umfassungswand oder bis zur Gebäudeflucht.

#### 4.2.2 Erstellung

Die Hausanschlussleitung wird durch die DKM erstellt. Sie bestimmt die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber, die Verlegungstiefe und die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung einschliesslich Schieberstandort. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungs- und Füllmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder verwenden.

#### 4.2.3 Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und Erweiterungen der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers, Eindecken und Einmessen der Leitung trägt der Grundeigentümer.

#### 4.2.4 Eigentum

Nach der Erstellung wird die DKM Eigentümerin der Hausanschlussleitung.

#### 4.2.5 Unterhalt

Die Hausanschlussleitung wird durch die DKM oder durch deren Beauftragten unterhalten und erneuert.

Die DKM trägt die anfallenden Kosten. Übersteigen diese die Normkosten, kann der Verwaltungsrat die Mehrkosten dem Grundeigentümer belasten.

Die Normkosten werden vom Verwaltungsrat pro Laufmeter festgelegt (gemäss Art. 7 des Gebührentarifs). Die anfallenden Kosten für Arbeiten im öffentlichen Grund trägt die DKM.

#### 4.2.6 Verlegung der Leitungen

Der Verursacher trägt die Kosten für die Verlegung von Hausanschlussleitungen.

#### 4.2.7 Gruppenanschluss

Die DKM kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht.

Die Neuanschiesser haben sich an den Erstellungskosten für die bestehende Leitung angemessen zu beteiligen.

#### 4.2.8 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Der Kunde ist verpflichtet, bei länger andauerndem Nullverbrauch durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen.

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der DKM zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

## 5 Hausinstallationen

### 5.1 Begriff

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab der Gebäudeaussenkante sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

### 5.2 Erstellung

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist insbesondere, dass:

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der DKM bestimmt) ins Gebäude eingeführt wird;
- b) ein Hauptabsperrventil, ein Rückflussverhinderer und der von der DKM zur Verfügung gestellte Wasserzähler oder ein Wasserzähler Passstück eingebaut wird. Die DKM kann je nach Risiko-beurteilung System-/Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;
- c) der Wasserzähler oder das Wasserzähler Passstück so eingebaut wird, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Löscheinrichtungen;
- d) das Hauptabsperrventil, der Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht werden, soweit nicht die DKM eine andere Anordnung gestattet;
- e) nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert und von der DKM bewilligt sind;
- f) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, unterlassen wird;

- g) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden. Die Nutzung von anderen Systemen muss der DKM gemeldet werden.

Der Grundeigentümer haftet für Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfaltspflicht und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausinstallationen verursacht.

### 5.3 Kostentragung und Unterhalt

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Grundeigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Armaturen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Die DKM kann bei Unterlassung durch den Eigentümer die entsprechenden Massnahmen anordnen bzw. vornehmen. Die Kosten trägt der Eigentümer.

### 5.4 Kontrollen

Die DKM ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

## 6 Messung des Wasserverbrauchs

### 6.1 Wasserzähler

#### 6.1.1 Grundsätze

Die DKM liefert und montiert den Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum der DKM. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

Der Grundeigentümer bzw. der Kunde:

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung,
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen,
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen,
- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die DKM ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

#### 6.1.2 Revision

Die DKM revidiert oder erneuert Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

## 6.2 Messung

### 6.2.1 Zählerstand

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.

Die DKM liest die Zählerstände regelmässig ab.

Die DKM kann den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

### 6.2.2 Messfehler

Bei fehlerhaften oder unvollständigen Zählerangaben schätzt die DKM den Wasserbezug nach pflichtgemäsem Ermessen.

Die DKM kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtigt.

### 6.2.3 Prüfung

Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von mehr als fünf Prozent vom Sollwert bei zehn Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, die zu Mehrkosten beim Kunden geführt haben, so gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der DKM.

## 7 Gemeinsame Bestimmungen

### 7.1 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der DKM zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des agriexpert (Schweizer Bauernverband).

### 7.2 Installationen

#### 7.2.1 Ausführung

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Diese haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der DKM zu beachten.

#### 7.2.2 Überwachung und Prüfung

Die DKM ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

### 7.3 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der DKM.

Die DKM kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands auf Kosten des Verursachers veranlassen.

### 7.4 Anzeigepflicht bei Störungen

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und an Anlagen der DKM sind sofort zu melden.

## 8 Beiträge und Gebühren

### 8.1 Allgemeines

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen für die Wasserversorgung der DKM werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge
- b) Erschliessungsbeiträge
- c) Gebühren für den Wasserbezug
- d) Feuerschutzeinkaufsbeiträge
- e) jährliche Feuerschutzbeiträge
- f) Baukostenbeiträge an Basisanlagen
- g) Abgeltungen Dritter

### 8.2 Anschlussbeitrag

#### 8.2.1 Grundsatz

Die Grundeigentümer leisten einen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:

- a) die an das Verteilnetz der DKM angeschlossen werden;
- b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden aber weniger als 30 Meter Aussenkante von angeschlossenen Bauten oder Anlagen entfernt sind;
- c) die infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.

#### 8.2.2 Zusammensetzung

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einer einmaligen Grundquote;
- b) einem Gebäudezuschlag.

#### 8.2.3 Grundquote

Die einmalige Grundquote wird pro Anschluss gemäss Art. 1 des Gebührentarifs erhoben.

#### 8.2.4 Gebäudezuschlag

Zusätzlich zur Grundquote wird gemäss 8.2.1 Buchstabe a und b der Gebäudezuschlag nach Art. 2 des Gebührentarifs erhoben.

Der Anschlussbeitrag infolge 8.2.1 Buchstabe c beträgt prozentual (gemäss Art. 2 des Gebührentarifs) der Differenz zwischen dem bisherigen Neuwert und dem neuen Gebäudeneuwert. Vom Neuwertzuwachs wird ein Freibetrag von CHF 50'000.– in Abzug gebracht.

Der Gebäudeneuwert wird von der Gebäudeversicherung festgelegt und als Grundlage übernommen.

Falls kein solcher Wert vorliegt, legt ihn der Verwaltungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund Bauzeitversicherung provisorisch erhoben. Der Betrag ist vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der ordentlichen GVA-Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

#### 8.2.5 Sonderfälle<sup>9</sup>

In begründeten Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat den Anschlussbeitrag den besonderen Verhältnissen anpassen.

Er berücksichtigt die durch den Anschluss entstehenden Kosten angemessen.

#### 8.2.6 Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

### 8.3 Erschliessungsbeitrag

Bei Neuerschliessungen von Grundstücken durch Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer die effektiven Baukosten nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter zu tragen.

### 8.4 Gebühr für den Wasserbezug

#### 8.4.1 Grundsatz

Der Kunde hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr gemäss Art. 3 des Gebührentarifs zu entrichten.

#### 8.4.2 Zusammensetzung

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des Gebäudeneuwertes;
- c) einer Konsumgebühr je Kubikmeter des bezogenen Wassers.

#### 8.4.3 Gebührentarif

Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr fest.

#### 8.4.4 Sonderfälle

Mit Kunden mit grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann der Verwaltungsrat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen.

Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, sowie für den Wasserbezug auf Baustellen, setzt der Verwaltungsrat eine pauschale Konsumgebühr fest.

---

<sup>9</sup> Sonderfälle sind insbesondere Kirchen und Kapellen oder Bauten ab einem Neuwert von 10 Mio. Franken.



#### 8.4.5 Wasserverluste

Ein Wasserverlust befreit nicht von der vollumfänglichen Bezahlung der Gebühren.

#### 8.4.6 Temporäre Anschlüsse

Die DKM belastet die Anschlusskosten für einen temporären Anschluss. Der Wasserbezug wird pauschal oder nach Messung verrechnet.

Die Ansätze werden vom Verwaltungsrat nach Art. 6 des Gebührentarifs festgelegt.

### 8.5 Feuerschutzbeitrag

#### 8.5.1 Einkauf

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der DKM gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

#### 8.5.2 Bemessung

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag die Hälfte der Summe von Grundquote<sup>10</sup> und Gebäudezuschlag<sup>11</sup>.

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Beitrag 25 Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag.

Ab einer Distanz von 500 m wird kein Beitrag erhoben.

#### 8.5.3 Nachzahlung

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert um mehr als CHF 50'000.– erhöht.

Als Feuerschutzeinkaufsbeitrag sind 50 bzw. 25 Prozent<sup>12</sup> des Gebäudezuschlages auf dem die Summe von CHF 50'000.– übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so sind als Beitrag 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude zu entrichten.

#### 8.5.4 nachträglicher Anschluss an die Wasserversorgung

Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutzeinkaufsbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der DKM angeschlossen, so wird der Feuerschutzeinkaufsbetrag an den ordentlichen Anschlussbeitrages angerechnet.

---

<sup>10</sup> gemäss Kapitel 8.2.3 dieses Reglements

<sup>11</sup> gemäss Kapitel 8.2.4 dieses Reglements

<sup>12</sup> vgl. Kapitel 8.5.2 dieses Reglements

### 8.5.5 Jährliche Beiträge

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, wird der jährliche Feuerschutzbeitrag gemäss Art. 5 des Gebührentarifs berechnet.

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Beitrag die Hälfte des ordentlichen Ansatzes nach Art. 5 des Gebührentarifs.

Ab einer Distanz von 500 m wird kein Beitrag erhoben.

## 8.6 Gemeinsame Vorschriften

### 8.6.1 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Erschliessungsbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks;
- b) Anschlussbeiträge mit dem Anschluss an das Netz der DKM;
- c) Feuerschutzeinkaufsbeiträge und jährliche Feuerschutzbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.

### 8.6.2 Rechnungsstellung

Anschluss- sowie Feuerschutzeinkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

### 8.6.3 Fälligkeit

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

### 8.6.4 Verzugszins

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge<sup>13</sup> zu verzinsen.

### 8.6.5 Verjährung

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

---

<sup>13</sup> Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14).

#### 8.6.6 Subventionsrückforderung

Falls Dritte ihre an die DKM bezahlten Beiträge zurückfordern, kann die DKM diese Summe von den Grundeigentümern zurückfordern, die diese Rückforderung auslösen.

#### 8.6.7 Betreuung / Wassersperre

Die DKM kann bei Zahlungsausstand eine Wassersperre anordnen.<sup>14</sup>

## 9 Löscheinrichtungen

### 9.1 Private Anlagen

Die DKM kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

---

<sup>14</sup> Hinweis: Falls eine Wassersperre angeordnet wird, darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden. Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten, den Wasserbezug auf ein lebensnotwendiges Mass einzuschränken:

- Wasserabstellen und lebensnotwendigen Bedarf täglich in Behälter, Flaschen usw. zur Verfügung stellen;
- Einbau eines Wassermünzautomaten;
- Einbau eines Dosierautomaten (steuert Durchfluss einer vorgewählten Menge);

## 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

### 10.1 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### 10.2 Strafbestimmung

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

### 10.3 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 17. Dezember 2002.

### 10.4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren auf den 01.01.2023 in Kraft.

Vom Verwaltungsrat der Dorfkorporation Mosnang erlassen am 13.12.2022.

Der Präsident

Die Aktuarin

Patrick Brändle

Silvia Stillhard-Näf